

internationalen Beziehungen des 21. Jahrhunderts eingenommen haben. Zudem wird geschildert, welche sozialen, wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Probleme in der Transformationsperiode gelöst werden mussten.

Der Buch wird im Anhang ergänzt durch einen Anmerkungsapparat, eine Chronologie (11 000 v. Ch. bis 2009 n. Ch.), eine Ortsnamenskordanz und kommentierte Literaturempfehlungen zu den verschiedenen historischen Epochen, in die leider nur englischsprachige Titel Aufnahme fanden, sowie ein umfangreiches Register.

Der Text ist gut lesbar. Zu den Mängeln des Buches zählt sicher, dass die russische und polnische Historiografie unberücksichtigt blieb und auch die deutschsprachige Literatur nicht gebührend vertreten ist. Es wäre vermutlich von einem Autor zu viel verlangt, alle drei Landessprachen der behandelten Region zu beherrschen; dieses Manko wird ja mittlerweile durch die immer länger werdende Liste englischsprachiger Veröffentlichungen von Historikern aus Estland, Lettland und Litauen ausgeglichen. Insgesamt kann Andres Kasekamps Gesamtdarstellung baltischer Geschichte somit nicht nur für das englischsprachige Publikum als die neueste und beste Arbeit ihrer Art empfohlen werden.

TIIT ROSENBERG

Baltisch-europäische Rechtsgeschichte und Lexikographie (Akademiekonferenzen, 3). Hrsg. von ULRICH KRONAUER und THOMAS TATERKA. Universitätsverlag Winter. Heidelberg 2009. 287 S. ISBN 9783825356200.

Der Band enthält insgesamt 14 Aufsätze, die ursprünglich als Tagungsbeiträge präsentiert wurden und nun in überarbeiteter Form Fachleuten und allen Interessenten zugänglich gemacht worden sind. Dass ein solches Projekt zustande gekommen ist, ist vor allem einem der Herausgeber, dem Honorarprofessor am Karlsruher Institut für Technologie Dr. Ulrich Kronauer zu verdanken. Seine beachtlichen Verdienste bestehen vor allem darin, die Aufmerksamkeit der deutschen rechtshistorischen und kulturgeschichtlichen Forschung auf das Baltikum gelenkt zu haben. Der Band stellt somit eine Zwischenbilanz seiner wissenschaftlichen Aktivitäten dar; Letztere jedoch gehen heute bereits weit über das im vorliegenden Band Diskutierte hinaus.

Damit ist schon das zentrale Manko der Veröffentlichung zur Sprache gebracht. Die Tagung in der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, veranstaltet vom Deutschen Rechtswörterbuch, einer Forschungsstelle der Akademie, fand im April 2002 statt. Sieben oder acht Jahre von der Tagung bis zur Publikation der Beiträge sind freilich keine kurze Wartezeit für die

fortschreitende Wissenschaft. Zwar ist diese unerwünschte Tatsache nicht dem Willen der Herausgeber anzulasten, doch hat sie ihre Spuren hinterlassen, besonders weil die Mehrzahl der Autoren ihre Texte nicht aktualisieren wollte oder konnte. So vermisst man im Überblicksvortrag von Heiner Lück „Zur Verbreitung des Sachsenspiegels und des Magdeburger Rechts in den baltischen Ländern“, der eigentlich gerade wegen seiner reichhaltigen und gut zusammengestellten Bibliographie beachtenswert ist, neuere Veröffentlichungen zum Thema. Peeter Järvelaid wiederum ging wohl die Geduld aus, weshalb er ohne das Erscheinen des Buches abzuwarten seinen Aufsatz parallel anderswo publizieren ließ;¹ in seinem hier präsentierten Beitrag weist er auch nur auf die Bunge-Tagung in Tartu im Jahre 2002 hin, aber nicht auf den daraus hervorgegangenen Vortragsband.² Der Artikel von Ralph Tuchtenhagen ist inzwischen ergänzt worden und als ein Kapitel in seiner umfangreichen Monographie³ veröffentlicht worden.

Insgesamt aber findet der Historiker im Bande reichlich Lesenswertes. Tiina Kala fragt in ihrer Auflistung der mittelalterlichen Revaler Kodizes des Lübischen Rechts: „Wofür braucht man einen Rechtskodex“? Sie stellt fest, dass man im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit die älteren Rechtsverhältnisse keineswegs als obsolet betrachtete und die entsprechenden Quellen in Benutzung blieben; dabei wurden aber die verschiedenen Funktionen eines Rechtstextes – Beleg für Privilegien, tägliche Rechtsprechung, Quelle für Präzedenzfälle – nicht mit ein und demselben Kodex abgedeckt. Die erhaltenen Manuskripte stellen eher eine Art Reserveexemplare dar, während die eventuell ständig gebrauchten Texte mit der Zeit verdarben und nicht mehr erhalten sind. Bemerkenswert ist der vorsichtige Sprachgebrauch von Kala, die viele Fragen offen lässt, öfters ohne auch eine nur hypothetische Antwort zu skizzieren. Als eine kleine Korrektur sei hier nur bemerkt, dass die Chronik Heinrichs von Lettland den Tag der Schlacht von Reval 1219 nicht erwähnt und das Datum 15. Juni aus der frühneuzeitlichen dänischen Chronik von Petrus Olai stammt. Um der eventuellen Langweile der Leser zu begegnen, beginnt Kala ein kleines Spiel in den Fußnoten. So leitet Anm. 54 den Leser zur Anm. 29, diese wiederum zu den Anmerkungen 42 und 43. Nr. 42 jedoch lautet: „Siehe oben Anm. 27“; die Nr. 43 aber verweist auf Nr. 30. Hier endet diese Kette, obwohl der Aufsatz insgesamt 74 Fußnoten hat.

¹ Auf Estnisch: PEETER JÄRVELAID: Sissejuhatus kultuuripiiri teoriasse: Friedrich Georg von Bunge ja Leo Leesment [Einführung in die Theorie der Kulturgrenze: Friedrich Georg von Bunge und Leo Leesment], Tallinn 2004 (Akadeemia Nord Toimetised, 22); auf Deutsch: DERS.: Baltische Rechtswissenschaftsgeschichte. Zwei grenzüberschreitende Rechtshistoriker Friedrich von Bunge und Leo Leesment, in: Latvijas Universitātes raksti 703 (2006). Juridiskā zinātne, S. 99-138.

² Tundmatu Friedrich Georg von Bunge [Unbekannter Friedrich Georg von Bunge], hrsg. von TIT ROSENBERG und MARJU LUTS, Tartu 2006 (Õpetatud Eesti Seltsi Toimetised, 35).

³ RALPH TUCHTENHAGEN: Zentralstaat und Provinz im frühneuzeitlichen Nordosteuropa, Wiesbaden 2008 (Veröffentlichungen des Nordost-Instituts, 5).

Die leidenschaftlich und mit einem Hang zum Pathos präsentierte Grundthese im Artikel des Daugavpilsler Historikers Kaspars Klaviņš „Der Rechtszustand der Eingeborenen im lettischen Distrikt Altivlands: Mythos und Realität“, die Leibeigenschaft in Lettland sei keine unmittelbare Folge der „deutschen“ Eroberung im 12.-13. Jahrhundert gewesen, ist in der wissenschaftlichen Literatur schon seit einem guten Jahrhundert keine Neuheit mehr. Die zweifellos wichtige Betonung der Bedeutung des deutschbaltischen Erbes in der Geschichte der baltischen Länder steht zudem in einem gewissen Widerspruch zur scharfen Kritik Klaviņš‘ am angeblichen Urheber des Mythos von der „siebenhundertjährigen Sklaverei“ Garlieb Merkel, den man ja auch zu den Deutschbalten zählen kann. Ob die lettischen Wissenschaftler in der Zwischenkriegszeit tatsächlich in Bezug auf das mittelalterliche Livland „ein mehr oder weniger objektives Geschichtsbild“ geschaffen haben (S. 89), sei hier nur dahingestellt.

Einen homogenen Block bilden die Aufsätze der lettischen Germanisten Dzintra Lele-Rozentāle, Kristīne Pavlovska und Igor Košķin zur Rechtslexik der baltischen mittelniederdeutschen Texte. Ineta Balode behandelt mit Stichproben die Rechtslexik der deutsch-lettischen Wörterbücher des 18. Jahrhunderts, die erkennen lässt, dass ungeachtet der Leibeigenschaft die lettische Sprache damals durchaus einen eigenen Rechtswortschatz besaß. Mehrere Aufsätze präsentieren die Möglichkeiten der Verwendung des Deutschen Rechtswörterbuches in der Forschung der baltischen Geschichte und Literatur (Katharina Falkson, Ingrid Lemberg, Thomas Taterka und Peter König).

Die dritte Abteilung des Bandes bilden „biographische Zugänge“. Hier werden die Beziehungen zur Aufklärung von einigen Mitgliedern der kurländischen adligen Familie Brüggem im 18. Jahrhundert (Anuschka Tischer) thematisiert, eine Einführung in die Lebensgeschichte des in Pernau gebürtigen spätaufklärerischen Juristen und kulturphilosophischen Schriftstellers Carl Gustav Jochmann (Ulrich Kronauer) geboten und einige Gedanken zu den Rechtshistorikern Friedrich Georg von Bunge und Leo Leesment (Peeter Järveld) formuliert. Der Autor denkt dabei in großen Zügen und mit weiten Ausschweifungen, und es dürfte angesichts seiner Kritik des „übertriebenen systematischen Ansatzes“ einiger jüngerer Autoren (S. 245) doch gerechtfertigt sein, von einem erfahrenen Verfasser eine einigermaßen systematische Darbietung der eigenen Gedankengänge zu erwarten.

Der Band stellt einen Beweis dar, wie isoliert man in den Nachbarfächern wie Geschichte, Rechtsgeschichte und Mittelalterphilologie doch arbeitet. So bedauert der Rechtswissenschaftler Heiner Lück die Desiderata bei der Erforschung der Beziehungen zwischen dem Elbe-Saale-Gebiet und dem Baltikum (S. 18 f.), während einem Mediävisten die Rolle Magdeburgs und des östlichen Harzvorlandes in den baltischen Kreuzzügen im 13. Jahrhundert doch recht gut bekannt sein sollte. Die Germanistin Kristīne Pavlovska beschreibt die Anfänge des christlichen Livlands aufgrund einiger Werke aus

den 1930er Jahren (S. 110 f.), die auch in dieser Zeit schon eher veraltet waren; ebenso ist ihre Behauptung revisionsbedürftig, der „livonische“ Zweig des Deutschen Ordens habe sich zum 14. Jahrhundert „vom bürgerlichen Leben abgesondert“ (S. 112). Der älteste vorhandene Vertrag zwischen Novgorod und dem gotländischen und deutschen Kaufmann wird heute auf 1191–1192 statt auf 1189–1199 datiert (S. 128) – sprachhistorisch hat ein so kleiner Unterschied keine Bedeutung, zeigt aber doch den Grad der Vertrautheit des Philologen Igor Koškin mit der relevanten Geschichtsliteratur. Ebenso wird wohl kein Historiker behaupten, dass die *Доньская земля* der Novgoroder Chronik „das Land am Don“ (S. 135) anstelle von Dänemark meint. Thomas Taterka erwähnt die Frage, wie groß der livländische mittelalterliche und frühneuzeitliche „Haken“ war, kennt aber die spezielle Monographie Enn Tarvels⁴ nicht. Die Kritik Taterkas am Deutschen Rechtswörterbuch, „eine *Hoflage* als ‚Vorwerk‘ oder ‚Nebenhof‘ anzusprechen“, bedeute „eine ganz entscheidende Verharmlosung der Dinge“ (S. 188) ist bestimmt grundlos, da zu stark auf die Werke Merckels konzentriert; die Definition im Rechtswörterbuch ist korrekt und sachlich. Der Einheitlichkeit wegen wäre es wohl auch vernünftig gewesen, den Anmerkungsapparat der Aufsätze formal zu vereinheitlichen.

Aber letztlich wird gerade hier das Hauptverdienst der Tagungsorganisatoren und Herausgeber ersichtlich. Den Vertretern der nebeneinander arbeitenden Fächer wurde die Möglichkeit geboten, die starken und die schwachen Seiten in den Forschungsarbeiten der Kollegen kennen zu lernen. Der Band ist interdisziplinär nicht aufgrund des schönen ‚Terminus‘ an sich, sondern bewahrt seinen thematischen Schwerpunkt und die notwendige Dichte der Darstellung. Die Nachbarfächer ergänzen einander und geben Anreiz für weiterführende Kritik und Forschung.

ANTI SELART

Zeme, vara un reliģija viduslaikos un jaunajos laikos Baltijas jūras reģionā [Land, Herrschaft und Religion im Mittelalter und in der Neuzeit in der Ostseeregion] (Latvijas Universitātes raksti / Acta Universitatis Latviensis, 725). Hrsg. von ANDRIS ŠNĒ. Verlag Latvijas Universitātes Akadēmiskais apgāds. [Riga] 2009. 94 S. ISBN 9789984450896.

Dieses Sammelbändchen von 94 Seiten stellt einen qualitativ sehr wichtigen Beitrag auf einem Gebiet dar, in dem die lettische Geschichtswissenschaft

⁴ ENN TARVEL: *Der Haken. Die Grundlagen der Landnutzung un der Besteuerung in Estland im 13.-19. Jahrhundert*, Tallinn 1983.